

<p align="center">Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p> <p align="center">Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS)</p> <p align="center">ALT</p>	<p align="center">Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p> <p align="center">Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS)</p> <p align="center">NEU</p>
<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Zugelassene Abfallbehältnisse</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die im Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Abfallbehältnisse.</p>	<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Zugelassene Abfallbehältnisse</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die im Abs. 1 Punkt 1 bis 3 genannten Abfallbehältnisse.</p>
<p align="center">§ 5</p> <p align="center">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bisher nicht geregelt</p> <p>(4) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus allen Herkunftsbereichen, außer aus privaten Haushaltungen.</p>	<p align="center">§ 5</p> <p align="center">Begriffsbestimmungen</p> <p>(4) Andere Herkunftsbereiche von Abfällen im Sinne dieser Satzung sind Stoffe aus gewerblichen genutzte Grundstücksnutzungen wie Krankenhäuser, Arztpraxen, Schulen, Kindergärten uvm.</p> <p>(5) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus allen Herkunftsbereichen, außer aus privaten Haushaltungen.</p>
<p align="center">§ 8</p> <p align="center">Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Restabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und Bioabfälle.</p>	<p align="center">§ 8</p> <p align="center">Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Restabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen), Bioabfälle und Alttextilien.</p>
<p align="center">§ 17</p> <p align="center">Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)</p> <p>(2)</p> <p>1. Abfälle nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, insbesondere sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Bauschutt, Holzgebälk, Ziegeln,</p>	<p align="center">§ 17</p> <p align="center">Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)</p> <p>(2)</p> <p>1. Abfälle nach § 7 Abs. 5 Nr. 2,7,8,9 dieser Satzung, insbesondere sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Bauschutt, Holzgebälk, Ziegeln,</p>

<p>Fensterrahmen/Fenster, Türen, Tapeten, Styropor-, Decken- oder Wandplatten usw.;</p> <p>6. alle in § 22 Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte</p>	<p>Fensterrahmen/Fenster, Türen, Tapeten, Styropor-, Decken- oder Wandplatten usw.;</p> <p>6. alle in § 21 Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Bioabfälle</p> <p style="text-align: center;">Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Bioabfälle</p> <p>(4) Beutel die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (Kennzeichnung Keimling) bestehen, dürfen nicht in die Biotonne eingeworfen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Elektro-/Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt im Holsystem. Dazu sind die Abrufkarten der Abfallfibel oder das online-Formular unter www.abfall-kyffhaeuser.de zu nutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Elektro-/Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt im Holsystem. Dazu sind die Abrufkarten der Abfallfibel oder das online-Formular unter www.abfall-kyffhaeuser.de zu nutzen. Dabei ist § 6 Abfallgebührensatzung (AbfGS) zu beachten.</p>
<p>Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Alttextilien</p> <p>(1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dann Abfall, wenn sich ihr Besitzer ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Alttextilien in einen Alttextilien-Container eingeworfen werden und die tatsächliche Sachherrschaft über die Alttextilien unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgegeben wird.</p> <p>(2) Verschmutzte oder verschlissene Alttextilien dürfen nicht in einen Alttextilien-Container eingeworfen werden, sondern sind über den Restmüll zu entsorgen.</p> <p>(3) Eine Anlieferung der Alttextilien ist an den Standorten der Remondis Kyffhäuser GmbH in Sondershausen sowie der Remondis GmbH & Co. KG in Bad Frankenhausen, OT Ringleben, zum Einwurf in die dort bereitgestellten Alttextilien-Container und im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten möglich. Des Weiteren können in den Städten und Gemeinden des Kyffhäuserkreises Container gewerblicher bzw. gemeinnütziger Sammlung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Bisher in § 22 geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p>

	Abfallübernahmepunkte
Bisher in § 23 geregelt	§ 24 Modellversuche
Bisher in § 24 geregelt	§ 25 Gebühren
Bisher in § 25 geregelt	§ 26 Bekanntmachungen
Bisher in § 26 geregelt	§ 27 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
Bisher in § 27 geregelt (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle dem Landkreis überlässt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt; 2. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle, die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage nach § 22 dieser Satzung transportiert; 13. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht so bereitstellt, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; 14. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt; 15. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehältnisse so füllt, dass sie sich nicht mehr schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder Abfälle einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt; 16. entgegen § 15 Abs. 7 dieser Satzung feste Abfallbehältnisse so füllt, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung nicht angehoben werden können oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt; 17. entgegen § 16 dieser Satzung Abfälle, die von der gesonderten Abfuhr sperriger	§ 28 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle dem Landkreis überlässt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt; 2. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle, die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage nach § 23 dieser Satzung transportiert; 13. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht so bereitstellt, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; 14. entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt; 15. entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehältnisse so füllt, dass sie sich nicht mehr schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder Abfälle einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt; 16. entgegen § 16 Abs. 7 dieser Satzung feste Abfallbehältnisse so füllt, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung nicht angehoben werden können oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt; 17. entgegen § 17 dieser Satzung Abfälle, die von der gesonderten Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt;

<p>Abfälle ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt; 18. entgegen § 17 dieser Satzung Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht bzw. nicht ordnungsgemäß überlässt, insbesondere je Sammlung oder Sammeltag mehr als 100 kg oder 100 l anliefert;</p> <p>Bisher nicht geregelt</p> <p>20. entgegen § 22 dieser Satzung Elektro-/Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfälle, die von der gesonderten Sammlung der Elektro-/Elektronikaltgeräte ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt.</p> <p>Bisher nicht geregelt</p>	<p>18. entgegen § 18 dieser Satzung Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht bzw. nicht ordnungsgemäß überlässt, insbesondere je Sammlung oder Sammeltag mehr als 100 kg oder 100 l anliefert;</p> <p>20. entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen in die Biotonne einwirft.</p> <p>21. entgegen § 21 dieser Satzung Elektro-/Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfälle, die von der gesonderten Sammlung der Elektro-/Elektronikaltgeräte ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt.</p> <p>22. entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung Alttextilien, die verschmutzt oder verschlissen sind, satzungswidrig in einen Alttextilien-Container einwirft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <XX> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008/4/053) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kyffhäuserkreises vom 04.10.2018 (Beschluss-Nr. 2018/6/083) außer Kraft.</p>